

## Stellungnahme zu den Feststellungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2015

Text-ziffer	Prüfungsbemerkung RPA	Stellungnahme Verwaltung
01	<p>Im Haushaltsjahr 2015 wurden bereits geschlossene Grundstücksverträge nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung behandelt. Obwohl weder ein Zahlungsfluss noch ein wirtschaftlicher Eigentumsübergang im Zusammenhang mit den Grundstücksverträgen vorlag und es sich somit um „schwebende Geschäfte“ handelt, wurden diese unzulässiger Weise in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert. Als Folge des Verstoßes und der wesentlichen Auswirkungen auf die betreffenden Bilanzpositionen ist das Testat für den Jahresabschluss 2015 einzuschränken.</p>	<p>Die unzulässig bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten sind zwischenzeitlich realisiert oder korrigiert worden. Im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung werden die „schwebenden Grundstücksgeschäfte“ zukünftig korrekt bilanziert.</p>
02	<p>Aufgrund des Dienstherrenwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird seit dem Jahr 2011 für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 3 GemHKVO.</p>	<p>Um den Verstoß gegen den Bilanzierungsgrundsatz abzuwenden, wird aktuell geprüft, inwieweit der Ausgleichsposten ausgebucht werden kann. Die Korrektur soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 erfolgen.</p>
03 09	<p>Das Sachvermögen wird um 146.839,10 EUR zu gering ausgewiesen, da die im Haushaltsjahr 2015 erbrachten Leistungen für Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten Verbindlichkeiten in der vorgenannten Höhe passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens bzw. der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.</p>	<p>Es wird zukünftig darauf geachtet, dass erbrachte aber noch nicht abgerechnete Leistungen für Baumaßnahmen gemäß des Vollständigkeitsgrundsatzes im Rahmen des Jahresabschlusses beim Sachvermögen aktiviert und auch die entsprechenden Verbindlichkeiten passiviert werden.</p>

04	<p>Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass im Jahr 2015 energetische Sanierungen an verschiedenen Schulen und einem Dorfgemeinschaftshaus von insgesamt 154.552,93 EUR als investiv angesehen wurden. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 154.552,93 EUR.</p>	<p>Bisher wurden alle energetischen Sanierungen grundsätzlich als Investitionen aktiviert (gemäß Rücksprache mit der Treuhand im Jahr 2010).  Derzeit wird geprüft und mit dem RPA abgestimmt, inwieweit bei energetischen Maßnahmen, die zu „wesentlichen Verbesserungen“ der Gebäude führen (und sich teilweise über mehrere Jahre erstrecken), doch eine Aktivierung der energetischen Sanierungen als Investitionsmaßnahme möglich ist.  Soweit keine „wesentlichen Verbesserungen“ vorliegen, werden energetische Sanierungen zukünftig direkt als Aufwand gebucht.</p>
05 08	<p>Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.</p>	<p>Das Verrechnungsverbot wird zukünftig beachtet. Ab dem Jahresabschluss 2017 wird eine Umgliederung von kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren vorgenommen.</p>
06	<p>Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit dem Jahr 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.</p>	<p>Im Rahmen der Ergebnisfeststellung 2015 für die öffentliche Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ wurde die Fortschreibung eines Überschusses i. H. v. 907.619,33 € ausgewiesen. Für die Folgejahre wurde bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr ein Abbau des Überschusses einkalkuliert, so dass aktuell ein defizitärer Gebührensatz von 2,00 € besteht. Der 2015 und 2016 fortgeschriebene Überschuss soll bis Ende 2019 größtenteils abgebaut werden.</p>

07	<p>Unter der Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ werden Sonderposten i. H. v. 2.826.989,01 EUR ausgewiesen, für die noch nicht die erforderliche Umbuchung erfolgte. Zudem wird durch die fehlende Auflösung dieser Sonderposten das Jahresergebnis zu gering dargestellt.</p>	<p>Es handelt sich hauptsächlich um Erschließungsbeiträge. Die Aufteilung und Passivierung der Sonderposten kann nicht vor der Aktivierung der Grundstücke und sonstigen Anlagen erfolgen. Aufgrund der vielen betroffenen Anlagen und der hierfür erforderlichen Daten konnten einige Sonderposten bei Erstellung des Jahresabschlusses 2015 nicht abschließend bearbeitet werden. Eine Passivierung dieser Sonderposten erfolgte in den Folgejahren.</p>
10	<p>Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 135.931,82 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.</p>	<p>Aktuell wird geprüft, wie die Verbindlichkeiten im Rahmen des fiduziarischen Systems gegenüber dem Landkreis ab dem Jahresabschluss 2018 bilanziert werden können.</p>
11	<p>Die Gemeinde Rastede sah kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.</p>	<p>Bei Anpassung des § 45 in der neuen KomHKVO (vorher § 43 GemHKVO) erfolgte eine klarstellende Regelung zur Berechnung der Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wird erstmalig eine Rückstellung für die Kreisumlage und die Entschuldungsumlage gebildet.</p>

12	<p>Die Gemeinde Rastede weist in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ nur die Haushaltsansätze aus. Es erfolgt keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres. Darüber hinaus sind auch vereinzelt Ist-Beträge der Finanzrechnung fehlerbehaftet. Da ein Großteil der schwebenden Geschäfte und der erhaltenen Erschließungsbeiträge bei den durchlaufenden Posten gebucht wurde, erfolgte die Zuordnung zu den haushaltsunwirksamen Einzahlungen. Diese Beträge von mehr als 3 Mio. EUR hätten jedoch bei den Einzahlungen für Investitionstätigkeit dargestellt werden müssen.</p>	<p>Bereits im Jahresabschluss 2016 wurden die Werte korrekt ausgewiesen. Hinweis: Es gibt neue verbindliche Muster, wonach die Haushaltsansätze, Haushaltsreste, Nachträge sowie die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend in der Finanzrechnung ausgewiesen werden müssen. Ab dem Jahresabschluss 2018 wird das verbindliche Muster für die Finanzrechnung angewandt.</p> <p>Die Buchungen erfolgen ab dem Haushaltsjahr 2018 korrekterweise bei den Einzahlungen für Investitionstätigkeiten und zwar als empfangene Anzahlungen (Bilanzkonto 274000).</p>
13	<p>Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass bei einem Grundstücksankauf für ein Baugebiet (Vertragsvolumen ca. 250.000 EUR) die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Gremienbeteiligung nicht beachtet wurden.</p>	<p>Die Inhalte des abgeschlossenen Kaufvertrages entsprachen nicht vollumfänglich den beschlossenen Bestimmungen durch den VA. Es wurde versäumt, für die Abweichung im abgeschlossenen Kaufvertrag einen erforderlichen Beschluss der zuständigen Gremien einzuholen. Es wird zukünftig verstärkt darauf geachtet, dass die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Gremienbeteiligung beachtet werden.</p>